

Case postale 171
1211 Genève 8
Tél : 022 807 07 14
Fax : 022 807 07 01
info@centre-csdm.org
www.centre-csdm.org



Medienmitteilung
10. September 2018

Die Vereinten Nationen entscheiden, dass die Ausweisung eines Folteropfers nach Italien gemäss Dublin-Verordnung das Übereinkommen gegen Folter verletzt

Wir begrüssen den Entscheid des UNO-Ausschusses gegen Folter, wonach die Ausweisung unseres Mandanten nach Italien unter der Dublin-Verordnung das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verletzen würde, da ihm dort als Folterüberlebender die notwendigen Bedingungen zur Rehabilitation verwehrt wären. Mit seinem Entscheid anerkennt der Ausschuss, wie stark die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Europa variieren. Um das im Übereinkommen niedergelegte Verbot der unmenschlichen Behandlung¹ nicht zu verletzen, müssen daher die besonderen medizinischen Bedürfnisse schwer traumatisierter Menschen beachtet werden. Der Entscheid setzt nationalen Entscheidungsträgern in Europa wichtige Leitlinien, wie die Dublin-Verordnung unter Berücksichtigung menschenrechtlicher Vorgaben anzuwenden ist, um unnötige menschliche Tragödien zu vermeiden.

Unser Fall betrifft einen Eritreer, der in seiner Heimat fünf Jahre lang aus politischen Gründen inhaftiert, dabei während längerer Zeit Isolationshaft ausgesetzt und wiederholt verhört und gefoltert wurde. Als er im September 2015 in der Schweiz ein Asylgesuch stellte, war er schwerstens traumatisiert und bedurfte dringender medizinischer Behandlung. Diese wurde ihm unverzüglich durch die auf Folteropfer spezialisierte *Consultation pour victimes de torture et de guerre (CTG)* des Genfer Universitätsspitals gewährt. Mehrere medizinische Berichte, welche den Schweizer Asylbehörden zur Kenntnis gebracht wurden, beschrieben detailliert die verheerenden körperlichen und psychologischen Folgen der erlittenen Folter und identifizierten ihn zweifellos als Folterüberlebenden.

¹ «Unmenschliche Behandlung» wird hier als Oberbegriff für «grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe» verwendet.

Die Schweizer Behörden ignorierten jedoch die besonderen medizinischen Bedürfnisse unseres Mandanten und ordneten gestützt auf die Dublin-Verordnung² seine Ausweisung nach Italien an. Der Entscheid des Staatssekretariats für Migration SEM wurde zweimal vom Bundesverwaltungsgericht geschützt. Gegen diesen legte das CSDM im April 2016 Beschwerde beim UNO-Ausschusses gegen Folter ein (*A.N. v. Switzerland, Communication No. 742/2016*). Begründet wurde dies damit, dass ihm in Italien der Zugang zu spezialisierter medizinischer Behandlung verwehrt und damit eine Verletzung des Rechts auf Rehabilitation gemäss Artikel 14 des Übereinkommens vorliegen würde. Die Ausweisung stelle daher eine unmenschliche Behandlung dar und verletze Artikel 3 und 16 des Übereinkommens.

In seinem Entscheid hält der Ausschuss nun fest, dass es die Schweiz unterlassen habe, die individuelle Situation von A.N. als Folteropfer genügend zu untersuchen und abzuklären, was eine zwangsweise Überstellung nach Italien für mögliche Folgen habe. Dabei hätte nach Ansicht des Ausschusses ersichtlich werden müssen, dass eine erhebliche Gefahr bestünde, dass unser Mandant keinen Zugang zur benötigten medizinischen Behandlung erhalte und einem Leben auf der Strasse ausgesetzt wäre. Dies stelle eine Verletzung von Artikel 14 des Übereinkommens dar. Ein weiteres wichtiges Element für diese Schlussfolgerung ist, dass die Ausweisung die Trennung von seinem in der Schweiz lebenden Bruder und damit der Verlust des stabilisierenden Umfeldes bedeuten würde, welche für eine erfolgsversprechende Behandlung der bestehenden Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) notwendig ist.

Im Lichte dieser Analyse hält der Ausschuss fest, dass die Ausweisung unseres Mandanten eine unmenschliche Behandlung und damit eine Verletzung der Artikel 3 und 16 des Übereinkommens (Verletzung des *non-refoulement* Gebotes) bedeuten würde. Das Asylgesuch unseres Mandanten wird nun in der Schweiz geprüft werden müssen.

Gestützt auf diese Entscheidung fordern wir die Schweizerbehörden auf, ihre Praxis gemäss Dublin-Verordnung zu überprüfen und sicherzustellen, dass **alle hängigen und künftigen Fälle von besonders verletzlichen Asylsuchenden** in Übereinstimmung mit dieser neuen Rechtsprechung entschieden werden. In vorliegendem Fall hat der Ausschuss festgehalten, dass Opfer schwerer Traumata ein Recht auf Rehabilitation gemäss Artikel 14 des Übereinkommens haben und Ausweisungen, die dieses Recht verletzen, illegal sind.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Boris Wijkström, CSDM
022 807 07 14

² Die «Dublin Verordnung» sieht vor, dass das erste Land, mit welchem die asylsuchende Person Kontakt hat, für die Prüfung des Asylgesuches zuständig ist, vgl. VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013. Die Schweiz ist über ein Assoziierungsabkommen an die Dublin-Verordnung gebunden.